



Merkblatt zur Mediation

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist Mediation?	2
2. Grundzüge des Mediationsverfahrens	2
3. Gesetzliche Grundlagen.....	3
3.1 Gesetzliche Grundlage bis 31.12.2010	3
3.2 Neue gesetzliche Grundlage ab 1.1.2011	3
A. Mediation statt Schlichtungsverfahren (Art. 213 ZPO).....	3
B. Mediation im Entscheidverfahren (Art. 214 ZPO)	3
C. Gerichtliche Aufforderung der Eltern zu einem Mediationsversuch	4
D. Organisation und Durchführung der Mediation (Art. 215 ZPO).....	4
E. Verhältnis zum gerichtlichen Verfahren (Art. 216 ZPO).....	4
F. Gerichtliche Genehmigung der Vereinbarung (Art. 217 ZPO)	4
G. Kosten der Mediation (Art. 218 ZPO)	4
H. Weitere Bestimmungen zur Mediation in der neuen ZPO und im GOG	5
4. Worin unterscheiden sich Mediation und Gerichtsverfahren?.....	5
5. Was sind die Vorteile einer Mediation?.....	5
6. Welche Fälle eignen sich für eine Mediation?.....	6
7. Welche Rolle kommt dem Recht in einer Mediation zu?.....	6
8. Welche Rolle kommt dem Richter / der Schlichtungsbehörde mit Blick auf die Mediation gemäss ZPO zu?	7
9. Auswahl des Mediators / der Mediatorin	7
10. Fragen?.....	8
Anhang I: Gesetzesartikel.....	9
Anhang II: Suchverzeichnisse für Mediatoren und Mediatorinnen; weitere Links.....	14

1. Was ist Mediation?

Mediation ist eine Form der Streitbeilegung und Alternative zum gerichtlichen Verfahren. Es ist ein freiwilliges, nicht öffentliches Verfahren, in dem eine speziell ausgebildete Drittperson ohne Entscheidungskompetenz (Mediator) die Parteien darin unterstützt, **selbst** eine gütliche Lösung für ihre Konflikte zu erarbeiten. Zentral ist dabei nicht die Frage nach Recht oder Unrecht bzw. Gewinnen oder Verlieren, sondern die Suche nach einer optimalen Lösung für alle Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen.

2. Grundzüge des Mediationsverfahrens

Eine Mediation kann wie folgt ablaufen (z.B. anhand des 5-Phasen-Modell):

1. In der ersten Phase wird ein Mediationsvertrag zwischen dem Mediator und den Parteien geschlossen. Das ist ein sogenanntes Arbeitsbündnis und regelt die wichtigsten Fragen zur Zusammenarbeit wie Freiwilligkeit der Mediation, Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens, Zeugnisverweigerungsrecht des Mediators, Kosten, Fälle der Beendigung und weiteres.
2. In der zweiten Phase wird der Konflikt aus Sicht der unterschiedlichen Beteiligten geschildert und die Themen resp. Streitpunkte erarbeitet.
3. In der dritten Phase werden die einzelnen Themen bearbeitet; dabei wird der Sachverhalt geklärt und versucht, die Parteiinteressen hinter den Positionen herauszuschälen. Dies ist die Vertiefungsphase, das eigentliche Kernstück der Mediation.
4. In der vierten Phase werden mögliche Lösungen gesucht.
5. In der fünften Phase werden die Lösungen bewertet und die beste Lösung wird ausgehandelt. Es erfolgt eine schriftliche Lösungsvereinbarung und danach deren Umsetzung.

Dieser Ablauf ist modellhaft dargestellt und in der Mediationspraxis fließen die einzelnen Phasen ineinander über. Der praktische Ablauf einer Mediation ist als dynamischer Prozess zu verstehen.

Für vertiefte Informationen zur Methode der Mediation wird auf den Wissensbaustein "Mediation" (Sept. 2006 / © BR Dr. U. Gloor) auf der Intranet-Plattform Richterportfolio verwiesen (<http://richterportfolio.knowledgeplus.ch/>: Verhandlungsführung → Individuelle Wissenserarbeitung → Wissensbaustein_Mediation.doc).

3. Gesetzliche Grundlagen

3.1 Gesetzliche Grundlage bis 31.12.2010

In der Schweiz gibt es kein spezielles Gesetz über Mediation. Bisher wurde Mediation im Kanton Zürich nur punktuell im Verwaltungsverfahren (Art. 33b VwVG¹), im Familienrecht (§ 89 a. und § 160 a. ZPO), im Jugendstrafrecht (Art. 8 und Art. 21 Abs. 3 JStG, Art. 5 und 18 JStPO) und in der Verordnung über Strafmediation (Nr. 321.6) erwähnt.

3.2 Neue gesetzliche Grundlage ab 1.1.2011

Die Artikel 213 - 218 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) regeln neu das Verhältnis der Mediation zum zivilprozessrechtlichen Verfahren.

A. *Mediation statt Schlichtungsverfahren (Art. 213 ZPO)*

Auf **Antrag sämtlicher Parteien** kann eine Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens treten (Art. 213 Abs. 1 ZPO). Der Antrag ist im Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung zu stellen (Art. 213 Abs. 2 ZPO). Es genügt eine formlose Einigung auf Mediation, welche an der Verhandlung zu Protokoll gegeben wird. Für schriftliche oder elektronische Anträge stehen ab 1.1.2011 entsprechende Formulare vom Bundesamt für Justiz zur Verfügung (www.bj.admin.ch).

Die Mediation muss – entgegen Art. 203 Abs. 1 ZPO für das Schlichtungsverfahren – nicht innert zweier Monate seit Gesuchseinreichung stattfinden. Auch Art. 203 Abs. 4 ZPO, wonach das Schlichtungsverfahren spätestens nach zwölf Monaten abzuschliessen ist, gilt nicht für eine Mediation.

Auf Mitteilung einer Partei, dass die Mediation gescheitert ist, wird direkt die Klagebewilligung ausgestellt (Art. 213 Abs. 3 ZPO). Dies gilt auch, wenn die Mediation ganz zu Beginn gescheitert ist. Gefordert wird aber, dass eine Mediation stattgefunden hat, was die Einsetzung eines Mediators² sowie die Einleitung erster inhaltlicher Gespräche voraussetzt. Die Schlichtungsbehörde darf vom Mediator eine Bestätigung der Durchführung verlangen.³

B. *Mediation im Entscheidverfahren (Art. 214 ZPO)*

Das Gericht kann den Parteien jederzeit eine Mediation empfehlen (Art. 214 Abs. 1 ZPO). Der richterlichen Empfehlung muss aber nicht Folge geleistet werden.⁴

Auch die Parteien können beim Gericht jederzeit gemeinsam eine Mediation beantragen (Art. 214 Abs. 2 ZPO).

Trotz Sistierung des gerichtlichen Verfahrens durch die Mediation (Art. 214 Abs. 3 ZPO) bleibt die Rechtshängigkeit der Streitsache mit allen Wirkungen bestehen. Das Gericht kann zudem weiterhin vorsorgliche Massnahmen (Art. 261 ff. ZPO) oder Massnahmen zur vorsorglichen Beweisführung (Art. 158 ZPO) anordnen.⁵

¹ Die zitierten Gesetzesartikel finden Sie im Anhang I (in der Reihenfolge, wie sie im Text erwähnt werden).

² Die weibliche Form ist in der männlichen jeweils mitgemeint und umgekehrt.

³ BSK-Ruggle, Art. 213 ZPO N 25; a.M. Adrian Staehelin/Daniel Staehelin/Pascal Grolimund, Zivilprozessrecht, Schulthess, Genf 2008, S. 336 N 53.

⁴ Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkomentar, Dominik Gasser/Brigitte Rickli, Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2010, S. 191, N 1.

⁵ Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkomentar, Dominik Gasser/Brigitte Rickli, Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2010, S. 191, N 2.

C. Gerichtliche Aufforderung der Eltern zu einem Mediationsversuch (Art. 297 Abs. 2 ZPO)

Im Allgemeinen kann das Gericht die Mediation nur "empfehlen" (Art. 214 Abs. 1 ZPO). Sind in einem eherechtlichen Verfahren Kinderbelange zu regeln, kann hingegen das Gericht die Eltern mit Blick auf das Kindeswohl zu einem Mediationsversuch auffordern (Art. 297 Abs. 2 ZPO). Die Mediation kann in diesen Fällen unentgeltlich sein (Art. 218 Abs. 2 ZPO). Bei internationalen Kindesentführungen geht das Gesetz gar noch einen Schritt weiter: Dort kann das Gericht die Mediation anordnen (Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (Art. 4 und Art. 8 Abs. 1 BG-KKE)).⁶ Gemäss Bundesgericht ist im Rahmen des Kindesschutzes auch die Anordnung einer Mediation gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB zulässig (BGE 5A 457/2009). Diese Praxis hat auch unter dem neuen Recht Gültigkeit, zumal Art. 307 ZGB unverändert bleibt.

D. Organisation und Durchführung der Mediation (Art. 215 ZPO)

Die Mediatorin steht völlig ausserhalb des Gerichtsverfahrens. Sollte die Mediation scheitern und das Gerichtsverfahren weitergeführt werden, ist sie in keiner Weise an einer Gerichtsentscheid beteiligt. Sie verpflichtet sich, nicht mit dem zuständigen Sachrichter über die Mediation zu sprechen. Die Mediatorin kennt auch die Prozessakten nicht, es sei denn, dies werde von allen Parteien ausdrücklich gewünscht.

Die gerichtlichen Behörden dürfen sachdienliche Informationen an interessierte Konfliktparteien abgeben (z.B. Merkblätter).

E. Verhältnis zum gerichtlichen Verfahren (Art. 216 ZPO)

Die Mediation ist vertraulich und unabhängig von der Schlichtungsbehörde und dem Gericht. Weder Gericht noch Schlichtungsbehörde haben ein Weisungsrecht; umgekehrt sind die Mediatoren weder der Schlichtungsbehörde noch dem Gericht Rechenschaft schuldig. Während des Mediationsverfahrens steht das Gerichtsverfahren still. Die Aussagen der Parteien während der Mediation dürfen im allenfalls nachfolgenden gerichtlichen Verfahren nicht verwendet werden. Ebenso dürfen Mediationsakten nicht ediert werden (Verwertungsverbot).

F. Gerichtliche Genehmigung der Vereinbarung (Art. 217 ZPO)

Gemäss Art. 217 ZPO können die Parteien **gemeinsam** die Genehmigung der in der Mediation erzielten Vereinbarung beantragen. Genehmigungsinstanz ist entweder die Schlichtungsbehörde oder das Gericht. Die Genehmigung wird nur verweigert, wenn die Vereinbarung offensichtlich rechtswidrig ist.⁷

G. Kosten der Mediation (Art. 218 ZPO)

Grundsätzlich ist die Finanzierung der Mediation allein Sache der Parteien (Art. 218 Abs. 1 ZPO).

Eine Ausnahme besteht bei kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art (z.B. Zuteilung der elterlichen Sorge, Streitigkeiten über das Besuchsrecht, Informations- und Konsultationsrechte). Dabei haben die Parteien gegenüber den Kantonen Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn ihnen die erforderlichen Mittel fehlen und das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt (Art. 218 Abs. 2 ZPO).

⁶ Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkomentar, Dominik Gasser/Brigitte Rickli, Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2010, Art. 297, Art. 217, S. 193, N 1ff.

⁷ Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkomentar, Dominik Gasser/Brigitte Rickli, Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2010, Art. 297, Art. 217, S. 193, N 1ff.

Die Kantone können gemäss Art. 218 Abs. 3 ZPO weitere Kostenerleichterungen vorsehen. Im Kanton Zürich ist dies in § 129 GOG⁸ geregelt. Danach entscheidet das mit dem Verfahren befasste Gericht über ein Gesuch um unentgeltliche Mediation.

Die Kostenbefreiung ist nicht endgültig, sondern steht während zehn Jahren unter dem Nachforderungsrecht des Kantons (Art. 123 ZPO).

H. Weitere Bestimmungen zur Mediation in der neuen ZPO und im GOG

Art. 47 Abs. 1 lit. b ZPO (Ausstandsgrund)

Art. 166 Abs. 1 lit. d ZPO (beschränktes Zeugnisverweigerungsrecht: Mediationsakten dürfen nicht ediert werden; Mediatoren dürfen das Zeugnis verweigern)

Art. 297 Abs. 2 ZPO (gerichtliche Aufforderung zur Mediation über Kinderbelange im eherechtlichen Verfahren)

§ 129 GOG (unentgeltliche Mediation)

4. Worin unterscheiden sich Mediation und Gerichtsverfahren?

In der Mediation erarbeiten die Beteiligten die Lösung ihres Konflikts selbst. Sie bestimmen, welche Themen in der Mediation verhandelt werden und nach welchen Kriterien eine Lösung gefunden werden soll. Der Mediator leitet das Verfahren, hat aber keinerlei Entscheidkompetenz. Er unterstützt die Beteiligten darin, Themen, Interessen und Lösungsansätze zu erarbeiten und gestützt darauf eigenverantwortlich eine Lösung auszuhandeln, die von allen Streitbeteiligten als fair und gerecht empfunden wird. Er sorgt für einen strukturierten und fairen Ablauf des Verfahrens. Gegenüber den Beteiligten und dem von ihnen gewünschten Lösungsinhalt ist der Mediator neutral. Mediation ermöglicht eine umfassende Klärung zwischen den Beteiligten. Damit erhöhen sich die Chancen, dass die erarbeitete Lösung nachhaltig ist und eine tragfähige Beziehung zwischen den Beteiligten für die Zukunft erhalten bleibt oder (wieder) geschaffen wird.

Im gerichtlichen Verfahren legen die Parteien die Entscheidung über ihren Konflikt in die Hände des Gerichts. Bis zum richterlichen Entscheid werden in einem streng formalisierten Verfahren nach Massgabe der Prozessordnung die Entscheidungsgrundlagen (Rechtsbegehren, relevanter Sachverhalt, Beweismittel) von beiden Parteien dem Gericht vorgelegt. Sachdarstellungen der Parteien werden im Streitfall nur berücksichtigt, wenn sie bewiesen werden können. Rechtlich nicht relevante Kriterien werden im Entscheidfall nicht berücksichtigt. In gerichtlichen Vergleichsverhandlungen ist eine Öffnung für andere Kriterien möglich; hauptsächlichlicher Bezugspunkt bleibt aber das Recht. Scheitert die Vergleichsverhandlung, entscheidet der Richter, der die Vergleichsverhandlung geführt hat oder er stellt Antrag (Kollegialgericht).

Im gerichtlichen Verfahren ist der Blick vergangenheitsbezogen und problemorientiert, während die Mediation in die Zukunft schaut und mit den Ressourcen arbeitet, die bei den Parteien vorhanden sind. Im gerichtlichen Verfahren stehen die Positionen der Parteien (formuliert in Rechtsbegehren und Anträgen) im Zentrum, während die Mediation versucht, die Interessen und Bedürfnisse hinter den von den Parteien eingenommenen Positionen zu ergründen, ausgehend von der Erkenntnis, dass Positionen oft starr und wenig veränderlich sind und sich hinter divergierenden Positionen nicht selten die gleichen oder ähnliche Interessen verbergen.

5. Was sind die Vorteile einer Mediation?

- Die Parteien spielen eine aktive Rolle bei der Bearbeitung ihres Konflikts. Die volle Autonomie der Beteiligten in der Lösungsfindung bleibt jederzeit erhalten.
- Es sind weit über den Prozessinhalt hinausreichende kreative Lösungen möglich.
- Die Lösungen sind zukunftsgerichtet, umfassend und für beide Parteien befriedigend; es gibt weder Verlierer noch Gewinner.

⁸ Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess im Kanton Zürich, in Kraft ab 1.1.2011.

- Das Mediationsverfahren ist zeitlich überschaubar und den Bedürfnissen des Einzelfalls angepasst.
- Die Mediation ist effizient und kostengünstig.
- Die Beziehungen zwischen den Beteiligten können erhalten und weiterentwickelt werden.
- Die Vertraulichkeit wird gewahrt; ein Imageschaden durch Publikation wird verhindert.
- Die Konfliktlösungskompetenzen der Beteiligten können verbessert werden.

6. Welche Fälle eignen sich für eine Mediation?

Entscheidend für eine Zustimmung zur Mediation, aber auch für deren Gelingen, ist, dass die Parteien und deren Rechtsvertreter wissen, was Mediation ist, wo Vor- und allenfalls Nachteile gegenüber dem Gerichtsverfahren bestehen. Basierend auf diesem Wissen können sie für ihren Konflikt einen Entscheid für oder gegen diese Art der Streiterledigung fällen.⁹

Zudem gibt es typische Konflikte, bei welchen sich eine Mediation besonders eignet. Dies sind Fälle, bei denen (wobei diese Aufzählung nur beispielhaft und nicht abschliessend ist):

- die persönliche Beziehung zwischen den Beteiligten eine wichtige Rolle spielt und/oder bei denen neben der Klärung von vergangenen Sachverhalten auch eine zukunftsgerichtete Lösung erforderlich ist, da nach der Streitbeilegung nicht alle Brücken abgebrochen werden sollen oder können (familienrechtliche Konflikte, erbrechtliche Auseinandersetzungen, Konflikte in Vereinen, dauerhafte Geschäftsverbindungen, nicht eheliche Lebensgemeinschaften, Nachbarschaftsstreitigkeiten, Streitigkeiten in Wohneigentumsangelegenheiten);
- die Betroffenen eine andere Möglichkeit als den Rechtsweg suchen (aus Gründen wie tiefere Kosten, keine Öffentlichkeit etc.);
- die Parteien einen Konflikt austragen und bei ihren Verhandlungen nicht weiterkommen, weil Verständnis und Kommunikation gestört sind;
- mehrere Parteien im Streit involviert sind;
- mehrere Verfahren, ev. an verschiedenen Gerichten, hängig sind;
- Personen unterschiedlicher Kulturen aufeinandertreffen.

Die Beteiligung von Dritten ist in der Mediation möglich und oft sinnvoll (z.B. Versicherer, Subunternehmen, Verwandte etc.), wenn diese ein Interesse am Ausgang des Verfahrens haben oder wenn ohne deren Beteiligung ein Konflikt nur schwer gelöst werden kann.

7. Welche Rolle kommt dem Recht in einer Mediation zu?

Das Recht als Teil der Lebenswirklichkeit stellt im Rahmen der Mediation eines von verschiedenen Entscheidungskriterien dar.

Die Mediatorin nimmt in der Regel weder eine eigene Einschätzung der Rechtslage noch eine Prognose über Erfolg und Misserfolg der eingeklagten Rechtspositionen vor. Nur wenn es für den weiteren Verlauf der Mediation unabdingbar ist, d.h. sofern die Parteien ohne Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen nicht in der Lage wären, ihre eigenen Möglichkeiten realistisch abzuschätzen, kann es durchaus sein, dass die Mediatorin den Parteien die rechtlichen

⁹ "Erfahrungen einer Richterin mit Mediation in der Schweiz", Referat gehalten an der Tagung der Schweizerischen Richtervereinigung für Mediation und Schlichtung und des Centers for Conflict Resolution der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 10. Juni 2009, Andrea Staubli, lic. iur., Rechtsanwältin, Mediatorin SDM, Gerichtspräsidentin Bezirksgericht Baden, S. 3 ff.

Grundlagen darlegt. In aller Regel ist die Rechtsberatung aber Aufgabe der Parteianwälte, welche ihre Mandanten – ausserhalb der Mediationssitzungen – über die rechtlichen Aspekte des Konflikts aufklären. Es ist auch möglich, dass die Parteianwälte an den Mediationssitzungen teilnehmen.

8. Welche Rolle kommt dem Richter / der Schlichtungsbehörde mit Blick auf die Mediation gemäss ZPO zu?

Insbesondere bei den in Kapitel 6 beschriebenen Fällen empfiehlt es sich, dass bereits die Schlichtungsbehörden die Parteien generell auf ihre Wahlmöglichkeit hinweisen und ihnen in Fällen, wo die Mediation besonders sinnvoll erscheint, auch empfehlen. Die Schlichtungsbehörden nehmen hier eine wichtige Triagefunktion ein. Es ist von Vorteil, insbesondere auch aus Kostengründen, wenn eine Mediation möglichst schon im frühen Konfliktstadium einsetzt.

Auch die Richter der Zivilgerichte sollten generell auf die Möglichkeit einer Mediation hinweisen, damit die Parteien selber entscheiden können, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen. Gerade auch in Fällen, in denen die eidgenössische ZPO kein Schlichtungsverfahren vorsieht, kann eine Mediation angezeigt sein. Darunter fallen insbesondere Scheidungsverfahren, das Verfahren vor Handelsgericht oder Verfahren mit einem Streitwert über Fr. 100'000.-- (vgl. Art. 198 f. ZPO).¹⁰

9. Auswahl des Mediators / der Mediatorin

Bis heute ist der Begriff "Mediator/in" keine geschützte Berufsbezeichnung, doch bestehen Ausbildungsgänge, die mit einem entsprechenden Titel abgeschlossen werden können.¹¹

Die grossen Mediationsverbände haben sich im Hinblick auf die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung zur Arbeitsgruppe "Koordination Mediation Schweiz" (KMS) zusammengeschlossen (www.mediationschweiz.ch).

Ihr gehören an:

- Schweizerischer Dachverband für Mediation (SDM-FSM): www.infomediation.ch
- Schweizerischer Anwaltsverband (SAV): <http://www.swisslawyers.com>
- Schweizerischer Verein für Mediation (SVM): www.svm.ch
- Schweizerische Kammer für Wirtschaftsmediation (SKWM): www.skwm.ch
- Schweizerische Handelskammern (Swiss Chambers' Court of Arbitration and Mediation): www.sccam.org
- Europäische Richtervereinigung für Mediation und Schlichtung (GEMME Schweiz): www.gemme.ch

Für die Mitgliedschaft in einem der erwähnten Verbände (SDM-FSM, SAV, SVM, SKWM) ist ein anerkannter Ausbildungslehrgang Voraussetzung. Mediatorinnen, deren Aus- und Weiterbildung diesen Vorgaben entsprechen, dürfen den Titel **MediatorIn SDM-FSM, MediatorIn SAV, FamilienmediatorIn SVM** oder **MediatorIn SKWM** tragen. Damit wird sichergestellt, dass die Mediationspersonen über eine fundierte Mediationsausbildung verfügen und die Berufsregeln einhalten. Zudem haben die Mediatoren in regelmässigen Abständen eine Mindestzahl an Weiterbildungsstunden vorzuweisen, damit sie die Zertifizierung nicht verlieren.

Der Mediator wird nicht gerichtlich eingesetzt, sondern durch die Parteien frei gewählt. Das Mediationsverhältnis ist somit rein privatrechtlich. Für die Mediatorensuche von in Zürich ansässigen Mediatoren haben die Verbände eine Website eingerichtet: www.mediatoren-zh.ch.

¹⁰ "Erfahrungen einer Richterin mit Mediation in der Schweiz", Referat gehalten an der Tagung der Schweizerischen Richtervereinigung für Mediation und Schlichtung und des Centers for Conflict Resolution der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 10. Juni 2009, Andrea Staubli, lic. iur., Rechtsanwältin, Mediatorin SDM, Gerichtspräsidentin Bezirksgericht Baden, Seite 6 f.

¹¹ Zivilprozessrecht, Adrian Staehelin/Daniel Staehelin/Pascal Grolimund, Schulthess, Genf 2008, S. 334, N 46.

Die Suche nach einem geeigneten Mediator ist natürlich auch über die Internetauftritte der Verbände möglich (vgl. Anhang II, Seite 14).

10. Fragen?

Dieses Merkblatt kann nur einen kleinen Einblick geben. Falls Ihr Interesse geweckt wurde, stehen Ihnen für Fragen gerne die Fachstelle Aus- und Weiterbildung sowie die Fachstelle Richterportfolio zur Verfügung:

Obergericht des Kantons Zürich
Fachstelle Aus- und Weiterbildung oder Fachstelle Richterportfolio
Hirschengraben 15
Postfach 8021 Zürich
Email: aw@gerichte-zh.ch; richterportfolio@gerichte-zh.ch

Für Fragen stehen Ihnen zudem die in Kapitel 9 erwähnten Mediationsverbände sowie die KMS zur Verfügung.

An den Zürcher Gerichten bestehen folgende Merkblätter zur Mediation:

für juristische Mitarbeitende:

- ausführliches Merkblatt zur Mediation (vorliegend)
- Merkblatt zur Mediation - Kurzversion
- Wissensbaustein "Mediation" von BR Dr. Urs Gloor (einsehbar auf der Intranet-Plattform Richterportfolio unter <http://richterportfolio.knowledgeplus.ch/> → Verhandlungsführung → Individuelle Wissenserarbeitung → Wissensbaustein_Mediation.doc).

für die Parteien:

- Merkblatt Mediation für Parteien

Alle Merkblätter sind auf www.gerichte-zh.ch und auf den Intranet-Plattformen Richterportfolio und NOVJS einsehbar.

Anhang I: Gesetzesartikel

Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG)

Art. 33b Gütlige Einigung und Mediation

¹ Die Behörde kann das Verfahren im Einverständnis mit den Parteien sistieren, damit sich diese über den Inhalt der Verfügung einigen können. Die Einigung soll einschliessen, dass die Parteien auf Rechtsmittel verzichten und wie sie die Kosten verteilen.

² Zur Förderung der Einigung kann die Behörde eine neutrale und fachkundige natürliche Person als Mediator einsetzen.

³ Der Mediator ist nur an das Gesetz und den Auftrag der Behörde gebunden. Er kann Beweise abnehmen; für Augenscheine, Gutachten von Sachverständigen und Zeugeneinvernahmen braucht er eine vorgängige Ermächtigung der Behörde.

⁴ Die Behörde macht die Einigung zum Inhalt ihrer Verfügung, es sei denn, die Einigung leide an einem Mangel im Sinne von Artikel 49.

⁵ Soweit die Einigung zustande kommt, erhebt die Behörde keine Verfahrenskosten. Misslingt die Einigung, so kann die Behörde davon absehen, die Auslagen für die Mediation den Parteien aufzuerlegen, sofern die Interessenlage dies rechtfertigt.

⁶ Eine Partei kann jederzeit verlangen, dass die Sistierung des Verfahrens aufgehoben wird.

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

2. Kapitel: Untersuchung

Art. 8 Einstellung zum Zwecke der Mediation

¹ Die zuständige Behörde kann das Verfahren vorläufig einstellen und eine anerkannte, dafür geeignete Organisation oder Person damit beauftragen, ein Mediationsverfahren durchzuführen, wenn:

- a. Schutzmassnahmen nicht notwendig sind oder die Behörde des Zivilrechts bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat;
- b. die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung nach Artikel 21 Absatz 1 nicht erfüllt sind;
- c. die Tatumstände im Wesentlichen geklärt sind;
- d. kein Verbrechen vorliegt, das voraussichtlich mit einem unbedingten Freiheitsentzug nach Artikel 25 geahndet würde; und
- e. alle Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter damit einverstanden sind.

² Die zuständige Behörde stellt das Verfahren definitiv ein, wenn auf dem Wege der Mediation eine Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Jugendlichen zustande gekommen ist.

³ Die Kantone erlassen die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Mediationsverfahren.

3. Abschnitt: Strafen

Art. 21 Strafbefreiung

¹ Die urteilende Behörde sieht von einer Bestrafung ab, wenn:

- a. die Bestrafung das Ziel einer früher angeordneten oder im laufenden Verfahren anzuordnenden Schutzmassnahme gefährden würde;
- b. die Schuld des Jugendlichen und die Tatfolgen gering sind;
- c. der Jugendliche den Schaden so weit als möglich durch eigene Leistung wieder gutgemacht oder eine besondere Anstrengung unternommen hat, um das von ihm begangene Unrecht auszugleichen, als Strafe nur ein Verweis nach Artikel 22 in Betracht kommt und die Strafverfolgung für die Öffentlichkeit und den Geschädigten nur von geringem Interesse ist;
- d. der Jugendliche durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre;
- e. der Jugendliche wegen seiner Tat von den Eltern, andern erziehungsberechtigten Personen oder Dritten schon genug bestraft worden ist; oder
- f. seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist, der Jugendliche sich wohlverhalten hat und das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.

² Von einer Bestrafung kann ferner abgesehen werden, wenn der ausländische Staat, in dem der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wegen der Tat des Jugendlichen bereits ein Verfahren eingeleitet oder sich bereit erklärt hat, ein solches einzuleiten.

³ Besteht kein Grund zur Strafbefreiung nach den Absätzen 1 und 2, so kann die urteilende Behörde das Verfahren vorläufig unterbrechen und eine anerkannte, dafür geeignete Organisation oder Person damit beauftragen, ein Mediationsverfahren durchzuführen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 8 erfüllt sind. Kommt eine Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Jugendlichen zustande, so stellt die urteilende Behörde das Verfahren definitiv ein.

Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO)

Art. 5 Verzicht auf Strafverfolgung

¹ Die zuständige Strafbehörde sieht von einer Strafverfolgung ab, wenn:

- a. die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung nach Artikel 21 Absatz 1 JStG5 gegeben sind und Schutzmassnahmen nicht notwendig sind oder die Behörde des Zivilrechts bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat;
- b. ein Vergleich oder eine Mediation erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

Art. 18 Mediation

¹ Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter und das Jugendgericht können das Verfahren jederzeit sistieren und eine auf dem Gebiet der Mediation anerkannte Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens beauftragen, wenn:

- a. Schutzmassnahmen nicht notwendig sind oder die Behörde des Zivilrechts bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat;
- b. die Voraussetzungen von Artikel 21 Absatz 1 JStG10 nicht erfüllt sind.

² Gelingt die Mediation, so wird das Verfahren eingestellt.

Zivilprozessordnung des Kantons Zürich (ZPO)

(vom 13. Juni 1976, in Kraft bis 31.12.2010)

§ 89 a. Unentgeltliche Mediation

Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Mediation in Familienrechtssachen festlegen.

§ 160 a. Geheimnisschutz in Ehesachen

Wer bei einer Ehe- oder Familienberatung oder bei einer Stelle für Familienmediation für die Ehegatten tätig gewesen ist, kann weder Zeugnis ablegen noch mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen (Art. 139 Abs. 3 ZGB).

Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO)

(in Kraft ab 1.1.2011)

2. Titel: Mediation

Art. 213 Mediation statt Schlichtungsverfahren

¹ Auf Antrag sämtlicher Parteien tritt eine Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens.

² Der Antrag ist im Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung zu stellen.

³ Teilt eine Partei der Schlichtungsbehörde das Scheitern der Mediation mit, so wird die Klagebewilligung ausgestellt.

Art. 214 Mediation im Entscheidverfahren

¹ Das Gericht kann den Parteien jederzeit eine Mediation empfehlen.

² Die Parteien können dem Gericht jederzeit gemeinsam eine Mediation beantragen.

³ Das gerichtliche Verfahren bleibt bis zum Widerruf des Antrages durch eine Partei oder bis zur Mitteilung der Beendigung der Mediation sistiert.

Art. 215 Organisation und Durchführung der Mediation

Organisation und Durchführung der Mediation ist Sache der Parteien.

Art. 216 Verhältnis zum gerichtlichen Verfahren

¹ Die Mediation ist von der Schlichtungsbehörde und vom Gericht unabhängig und vertraulich.

² Die Aussagen der Parteien dürfen im gerichtlichen Verfahren nicht verwendet werden.

Art. 217 Genehmigung einer Vereinbarung

Die Parteien können gemeinsam die Genehmigung der in der Mediation erzielten Vereinbarung beantragen. Die genehmigte Vereinbarung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.

Art. 218 Kosten der Mediation

¹ Die Parteien tragen die Kosten der Mediation.

² In kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn:

- a. ihnen die erforderlichen Mittel fehlen; und
- b. das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

³ Das kantonale Recht kann weitere Kostenerleichterungen vorsehen.

Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE)

Art. 4 Vermittlungsverfahren oder Mediation

¹ Die Zentrale Behörde kann ein Vermittlungsverfahren oder eine Mediation einleiten mit dem Ziel, die freiwillige Rückführung des Kindes zu erreichen oder eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen.

² Sie veranlasst die betroffenen Personen in geeigneter Weise, am Vermittlungsverfahren oder an der Mediation teilzunehmen.

Art. 8 Gerichtsverfahren

¹ Das Gericht leitet ein Vermittlungsverfahren oder eine Mediation ein mit dem Ziel, die freiwillige Rückführung des Kindes zu erreichen oder eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen, soweit die Zentrale Behörde dies noch nicht veranlasst hat.

² Lässt sich im Vermittlungsverfahren oder in der Mediation keine Einigung herbeiführen, die den Rückzug des Rückführungsgesuchs zur Folge hat, so entscheidet das Gericht in einem summarischen Verfahren.

³ Es informiert die Zentrale Behörde über die wesentlichen Verfahrensschritte.

Weitere Artikel in der CH-ZPO mit Erwähnung der Mediation¹²:

Art. 47 Ausstandsgründe

¹ Eine Gerichtsperson tritt in den Ausstand, wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeiständin oder Rechtsbeistand, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, als Mediatorin oder Mediator in der gleichen Sache tätig war;

Art. 123 Nachzahlung

¹ Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist.

² Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Art. 166 Beschränktes Verweigerungsrecht

¹ Eine dritte Person kann die Mitwirkung verweigern:

- d. wenn sie als Ombudsperson, Mediatorin oder Mediator über Tatsachen aussagen müsste, die sie im Rahmen der betreffenden Tätigkeit wahrgenommen hat;

Art. 198 Ausnahmen

Das Schlichtungsverfahren entfällt:

- a. im summarischen Verfahren;
- b. bei Klagen über den Personenstand;

¹² oder sonst im Text erwähnte Artikel der CH-ZPO.

- c. im Scheidungsverfahren;
- d. im Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
- e. bei folgenden Klagen aus dem SchKG40:
 1. Aberkennungsklage (Art. 83 Abs. 2 SchKG),
 2. Feststellungsklage (Art. 85a SchKG),
 3. Widerspruchsklage (Art. 106–109 SchKG),
 4. Anschlussklage (Art. 111 SchKG),
 5. Aussonderungs- und Admassierungsklage (Art. 242 SchKG),
 6. Kollokationsklage (Art. 148 und 250 SchKG),
 7. Klage auf Feststellung neuen Vermögens (Art. 265a SchKG),
 8. Klage auf Rückschaffung von Retentionsgegenständen (Art. 284 SchKG);
- f. bei Streitigkeiten, für die nach den Artikeln 5 und 6 dieses Gesetzes eine einzige kantonale Instanz zuständig ist;
- g. bei der Hauptintervention, der Widerklage und der Streitverkündungsklage;
- h. wenn das Gericht Frist für eine Klage gesetzt hat.

Art. 199 Verzicht auf das Schlichtungsverfahren

¹ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens 100 000 Franken können die Parteien gemeinsam auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verzichten.

² Die klagende Partei kann einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten, wenn:

- a. die beklagte Partei Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat;
- b. der Aufenthaltsort der beklagten Partei unbekannt ist;
- c. in Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 199541.

Art. 297 Anhörung der Eltern und Mediation

¹ Sind Anordnungen über ein Kind zu treffen, so hört das Gericht die Eltern persönlich an.

² Das Gericht kann die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

Unentgeltliche Mediation

§ 129

¹ Das mit dem Verfahren befasste Gericht entscheidet über ein Gesuch um unentgeltliche Mediation.

² Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Mediation in Familienrechtssachen festlegen.

Mediation im Jugendstrafverfahren

§ 156

¹ Eine Stelle der für das Justizwesen zuständigen Direktion führt die Mediationsverfahren nach Art. 18 JStPO durch. Ausnahmsweise kann die Jugendanwaltschaft oder das Gericht eine andere geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung einer Mediation beauftragen.

² Der Kanton trägt die Kosten des Mediationsverfahrens.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 307

C. Kinderschutz

I. Geeignete Massnahmen

¹ Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

² Die Vormundschaftsbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

³ Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Anhang II:

Suchverzeichnisse für Mediatoren und Mediatorinnen

- Mediatorensuche in Zürich: www.mediatoren-zh.ch
- Mediatorensuche in der gesamten Schweiz: www.mediationschweiz.ch
- Schweizerischer Dachverband für Mediation (SDM-FSM): www.infomediation.ch
gute und detaillierte Suchmaske, Suchmöglichkeit nach Grundberuf
- Schweizerischer Anwaltsverband: www.swisslawyers.com
Mediatorensuche läuft über Anwaltssuche, Mediator SAV ankreuzen, gute und detaillierte Suchmaske, Suchmöglichkeit nach Rechtsgebiet
- Schweizerischer Verein für Mediation (SVM): www.mediation-svm.ch
speziell für Familienmediation
- Schweizerische Kammer für Wirtschaftsmediation (SKWM): www.skwm.ch
gute und detaillierte Suchmaske, Suchmöglichkeit nach Grundberuf

Weitere Links

- Schweizerische Handelskammern (Swiss Chambers' Court of Arbitration and Mediation):
www.sccam.org
- Europäische Richtervereinigung für Mediation und Schlichtung, Sektion Schweiz (GEMME Schweiz): www.gemme.ch